



Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

Mitgliedsgemeinden Aurachtal · Oberreichenbach



Jahrgang 38

20. Mai 2020

Nummer 7

Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

Entleerung der Altpapiercontainer (1,1 cbm),
Papiertonne und gelber Sack

Gemeinde Aurachtal

Gemeinde Oberreichenbach

Nächster Abholtermin ist
Dienstag, der 16. Juni 2020

Änderung der Bio-/ Hausmüllabfuhr

Für Falkendorf, Hessenmühle, Lenzenmühle

anstatt **Mittwoch, den 03.06.2020**
am **Donnerstag, den 04.06.2020**

Für Lenkershof, Münchaurach, Nankenhof, Dörflas,
Neundorf, Unterreichenbach und Oberreichenbach

anstatt **Donnerstag, den 04.06.2020**
am **Freitag, den 05.06.2020**

aufgrund der Pfingstfeiertage

Corona-Hotline - 089 / 12 22 20

Die "Corona-Hotline" der Bayerischen Staatsregierung (täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) dient als einheitliche Anlaufstelle für **alle Fragen zum Corona-Geschehen**.

Mittels eingerichteter Kompetenzbereiche findet eine themenbezogene Weiterleitung statt. Wesentlich betroffene Lebensbereiche sind abgedeckt: Sowohl Fragestellungen zu gesundheitlichen Themen, den Ausgangsbeschränkungen sowie Kinderbetreuung und Schule als auch zu Soforthilfen und anderer Unterstützung für Kleinunternehmen und Freiberufler können täglich, auch an den Feiertagen, beantwortet werden.

Bei Fragen rund um die Durchführung von Vereinsfeiern und Brauchtumsfesten hilft Ihnen das ‚Sorgentelefon Ehrenamt‘ gern weiter.

Dieses erreichen Sie per Telefon unter 089 / 122 22 12 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de.

Bitte beachten Sie: BAYERN | DIREKT erteilt keine rechtlichen Auskünfte und schlichtet keine Konflikte.

Geschäftszeiten der Verwaltung

Montag	8:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	7:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr	

Gemeinde Oberreichenbach
www.oberreichenbach-erh.de



Kontakt zur Verwaltung

Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal
Lange Straße 2, 91086 Aurachtal
Telefon: 09132 / 77 50
Telefax: 09132 / 775 19
Email: vg@aurachtal.de



Gemeinde Aurachtal
www.aurachtal.de



 Lange Straße 2
91086 Aurachtal
 Amtsstunden wie VG Aurachtal
 09132 / 77 50
 gemeinde@aurachtal.de
 www.aurachtal.de

■■■ Entsorgung von Gartenabfällen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Wertstoffhof in Herzogenaurach hat derzeit nur in einem Notbetrieb geöffnet. Somit stellt die Entsorgung von Gartenabfällen viele Aurachtaler Haushalte vor Probleme.

Wir freuen uns, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und dem Entsorger Hofmann eine vorübergehende Lösung gefunden zu haben.

Auf dem Gelände des Bauhofes, Lange Str. 2, steht ein Container für Grünabfälle bereit. Grüngut kann bis auf Weiteres angeliefert werden jeweils am

Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

und

Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Bitte halten Sie sich an die Abgabezeiten und die Hygiene- und Abstandsregeln. Bitte bringen Sie Zeit mit und nehmen Sie Rücksicht. Vielen Dank!

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Informationen und Öffnungszeiten
der Deponie Herzogenaurach
finden Sie online unter
<https://www.zva-erlangen.de>



■■■ Ferienprogramm 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,

auch wenn zur Zeit alles etwas anders ist, die Sommerferien kommen bestimmt und wir haben wieder ein tolles Ferienprogramm für euch zusammen gestellt. Vielen Dank an die IG Kinder und Jugend für die viele Arbeit. Einige Programmpunkte wurden leider bereits im Vorfeld abgesagt - ihr wisst schon: Corona.

Und leider wissen wir derzeit auch noch nicht, ob alles, was wir für euch im Angebot haben, auch stattfindet. Meldet euch einfach erst einmal an. Dem aktuellen Amtsblatt liegt eine Kurzinfo bei. In den nächsten Tagen liegt das komplette Programm auch wieder aus bzw. ist online abrufbar.

Viel Spaß beim Planen.

Euer
Klaus Schumann
1. Bürgermeister



weitere Informationen zum Ferienprogramm der Gemeinde Aurachtal finden Sie online unter www.aurachtal.de/ferienprogramm.html



■■■ Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal hat in der öffentlichen Sitzung am 11.03.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat nach rechtsaufsichtlicher Würdigung mit Schreiben vom 14.04.2020, eingegangen am 24.04.2020, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Satzung wird nunmehr bekanntgemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Aurachtal (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Aurachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.566.089 Euro** und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit **8.774.797 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **350.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Aurachtal, 24. April 2020
GEMEINDE AURACHTAL

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 liegt samt ihren Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Amtsblattes der Tag der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden Satzung. Sie gilt hiermit als bekanntgemacht.

Aurachtal, 20. Mai 2020
GEMEINDE AURACHTAL

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

■■■ Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen

- des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
 12. die Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
 13. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
 14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
 15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
 16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
18. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, insbesondere Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung; der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
21. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten sowie Leitungsverlegung in mehr als geringfügigem Ausmaß,
22. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten §

19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in

einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
- b) Grundsätzliche Angelegenheiten des gemeindlichen Finanzwesens.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben –

bzw. Voranfragen,

b) Zulassung isolierter Abweichungen i. S. d. Art. 63 Abs. 3 S. 1 BayBO,

c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,

d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, sofern Belange der Gemeinde Aurachtal nicht nur unwesentlich betroffen sein können,

e) Angelegenheiten gemeindlicher Liegenschaften und öffentlicher Einrichtungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,

f) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,

g) Ausübung von Vorkaufsrechten,

h) grundsätzliche Angelegenheiten der leitungsgebundenen Einrichtungen,

i) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts sowie Verkehrsplanungen vorbehaltlich § 2 Nr. 20

j) Fragen des ÖPNV,

k) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

l) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen sowie sonstigen Verträgen auf baurechtlicher Grundlage,

m) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

n) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten sowie Leitungsverlegungen in nur geringfügigem Ausmaß,

o) Entscheidungsvorbereitung in sämtlichen Angelegenheiten, in denen eine Ortsbesichtigung erforderlich ist

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten:

a) Angelegenheiten der Schulen, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, der Inklusion, des Sportwesens, der Vereine, des Sozialwesens, der Gesundheit und der Freizeiteinrichtungen sowie der Städtepartnerschaften,

b) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zu in a) genannten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Art. 103 Abs. 1 GO.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamte und Beamtinnen der Verwaltungsgemeinschaft ist es die Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bun-

desrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Neben-

tätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 € (brutto) im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.500,00 €
- Niederschlagung	7.500,00 €
- Stundung für die Dauer von bis zu einem Jahr	15.000,00 €
darüber hinaus bis zu	7.500,00 €

jeweils unter der Voraussetzung der gesetzlichen Verzinsung

- Aussetzung der Vollziehung 7.500,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.750,00 € im Einzelfall, soweit sie unabwiesbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 15.000,00 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 7.500,00 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.500,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert

voraussichtlich 15.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, sofern Belange der Gemeinde Aurachtal nicht oder nur unwesentlich betroffen sein können,

b) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

c) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,

e) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 15.000 € beträgt.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeinde-

bürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in der Reihenfolge des Lebensalters der restlichen Gemeinderatsmitglieder.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden

Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den ³Gemeinderat. Eingaben, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an diese weiter.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskrei-

ses, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatsitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Lange Straße 2, Aurachtal-Münchaurach statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für die Gemeinderatssitzungen ist der Mittwoch. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spä-

testens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt und spätestens zum Ende des nichtöffentlichen Sitzungsteils gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tages-

ordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annah-

me eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). Dies gilt nicht für die Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung, in der das Mitglied nicht anwesend war.

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch, vorzugsweise im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde unterhält für sonstige Bekanntmachungen und anderweitige Bekanntgaben mit informativem Charakter folgende Gemeindetafeln:

- Münchaurach – Verwaltungsgebäude außerhalb
- Münchaurach – Altes Feuerwehrhaus, Ecke Fürther/Im Kloster
- Unterreichenbach – Ortsmitte
- Dörflas – Ortsmitte
- Falkendorf – Bergstraße/Ecke Röthenackerstraße – Traföhäuschen
- Falkendorf – Nähe Kriegerdenkmal
- Neundorf – Feuerwehrhaus

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt zum 07.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.2014 in der Fassung vom 09.06.2016, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.11.2018 außer Kraft.

Aurachtal, den 11.05.2020

S c h u m a n n

1. Bürgermeister

■■■ Bekanntmachung

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Sollte dieser verhindert sein, ist ein Vertretungsfall in Sinne des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung gegeben. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Wenn sie am Ratsinformationssystem teilnehmen und insofern auf Papiervorlagen verzichten, erhöht sich das Sitzungsgeld pro Gemeinderatssitzung um 10,00 € als Ausgleich der mit der Systemverwendung verbundenen Aufwendungen bzw. Auslagen.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen

Verdienstaussfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaussfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.05.2014 außer Kraft.

Aurachtal, den 11.05.2020

S c h u m a n n
1. Bürgermeister

■■■ Wir gratulieren:

Frau Ilse **Dambach**, Im Weinberg 7
am 26.05.2020 zum 79. Geburtstag

Frau Rosina **Weiß**, Ringstraße 18
am 28.05.2020 zum 87. Geburtstag

Frau Babette **Kreiner**, Im Kloster 8
am 30.05.2020 zum 89. Geburtstag

Herrn Wolfgang **Knobl**, Ringstraße 3
am 01.06.2020 zum 82. Geburtstag

Frau Elise **Schuh**, Nankenhof 2
am 01.06.2020 zum 83. Geburtstag

Herrn Gerhard **Kraus**, Bergstraße 9
am 08.06.2020 zum 79. Geburtstag

■ Datenschutzhinweis:

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist es uns nicht mehr erlaubt, persönliche Daten zu Geburtstagen ohne Zustimmung der betroffenen Personen zu veröffentlichen.

Auch den Altersjubilaren, die namentlich nicht genannt werden wollen, gratulieren wir recht herzlich zu ihrem Geburtstag und wünschen alles erdenklich Gute, vor allem jedoch Gesundheit und Wohlergehen.

■■■ Gemeinde Aurachtal auf Instagram

Momentaufnahmen —
— aktuelle Projekte
Fotoreportagen —
— Bilder von früher
Flora & Fauna —
— und vieles mehr

Folgen Sie uns
Gemeinde Aurachtal
auf Instagram



<https://www.instagram.com/aurachtal>

■■■ Schadensmelder-App

Schadensmelder-App für defekte Straßenlaternen

Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Gelegenheit, defekte Straßenlaternen im Internet oder direkt über das Mobiltelefon an den Netzbetreiber zu melden und so für eine schnellere Reparatur zu sorgen.

Sie erreichen die Schadensmelder-App direkt unter der Webadresse
www.bit.ly/schadensmelder



Auf der Webseite der Gemeinde Aurachtal unter der Webadresse
www.aurachtal.de/links.html
den Reiter „Schadensmelder für defekte Leuchten“ anklicken.



Sie helfen damit der Gemeinde Aurachtal, Ihren Mitbürgerinnen und Mitbürger immens, indem Sie im Bedarfsfall von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen.

■■■ Gemeinde Aurachtal auf Twitter

Die Gemeinde Aurachtal informiert neben dem **Amtsblatt** und der **Webseite** der Gemeinde Aurachtal unter www.aurachtal.de auch über ihren Infokanal bei Twitter. Jeder kann dieses Informationsangebot auf Twitter nutzen. Die über 789 Tweets sind ein eindeutiges Zeichen dafür, dass die Gemeinde Aurachtal ihre Mitbürger- und Mitbürgerinnen immer so schnell und aktuell wie möglich informieren möchte.

www.twitter.com/aurachtal



...bleiben Sie stets informiert

Nutzen Sie den Infokanal der Gemeinde Aurachtal!



*Mal reinschauen,
es lohnt sich!*

- Aktuelles ■ Sitzungen ■ Veröffentlichungen
- Bekanntmachungen ■ Veranstaltungen
- Bauleitplanung ■ Stellenausschreibungen
- Amtsblatthinweise ■ Tipps

■■■ Fotocollage der Gemeinde Aurachtal



Heimatfotografie
entlang der Aurach

MEIN
AURACHTAL

FOTOCOLLAGE

GROßFORMAT auf 5mm Forexplatte

Format 100 x 70 cm 90,00 € | Format 70 x 50 cm 50,00 €
4,00 € davon gehen an die Bürgerstiftung Aurachtal | 2,00 € davon gehen an die Bürgerstiftung Aurachtal



www.bit.ly/meinaurachtal
erhältlich im Rathaus der Gemeinde Aurachtal

Historische Fotografie - Pfarrhof der Klosterkirche Münchaurach



Fotos von Aurachtal früher finden Sie online unter www.aurachtal.de und auf Instagram #gemeindeaurachtal



Gemeinde Oberreichenbach

- Amtsstunden, donnerstags 15:30 - 18:30 Uhr
- Schulstraße 21
91097 Oberreichenbach
- 09104 / 739
- info@oberreichenbach-erh.de
- www.oberreichenbach-erh.de

Wir gratulieren:

Herrn Helmut **Mertel**, Emskirchner Straße 3
am 26.05.2020 zum 85. Geburtstag

Herrn Günther **Thyoff**, Buchenweg 4
am 08.06.2020 zum 83. Geburtstag

Frau Christine **Hußnätter**, Hauptstraße 22 a
am 09.06.2020 zum 85. Geburtstag

Datenschutzhinweis:

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist es uns nicht mehr erlaubt, persönliche Daten zu Geburtstagen ohne Zustimmung der betroffenen Personen zu veröffentlichen.

Auch den Altersjubilaren, die namentlich nicht genannt werden wollen, gratulieren wir recht herzlich zu ihrem Geburtstag und wünschen alles erdenklich Gute, vor allem jedoch Gesundheit und Wohlergehen.



Oberreichenbacher Bürgerbus

Nutzen Sie diesen für Ihre individuellen Termine, zum Beispiel zum Arztbesuch, zur Behörde oder zu anderen persönlichen Anlässen.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen jeden Freitag um 9:30 Uhr eine Sammelfahrt zum Einkaufen nach Neustadt/Aisch an.

Bitte unter Tel.: **0174 / 609 26 20**

mindestens einen Tag vorher anmelden.

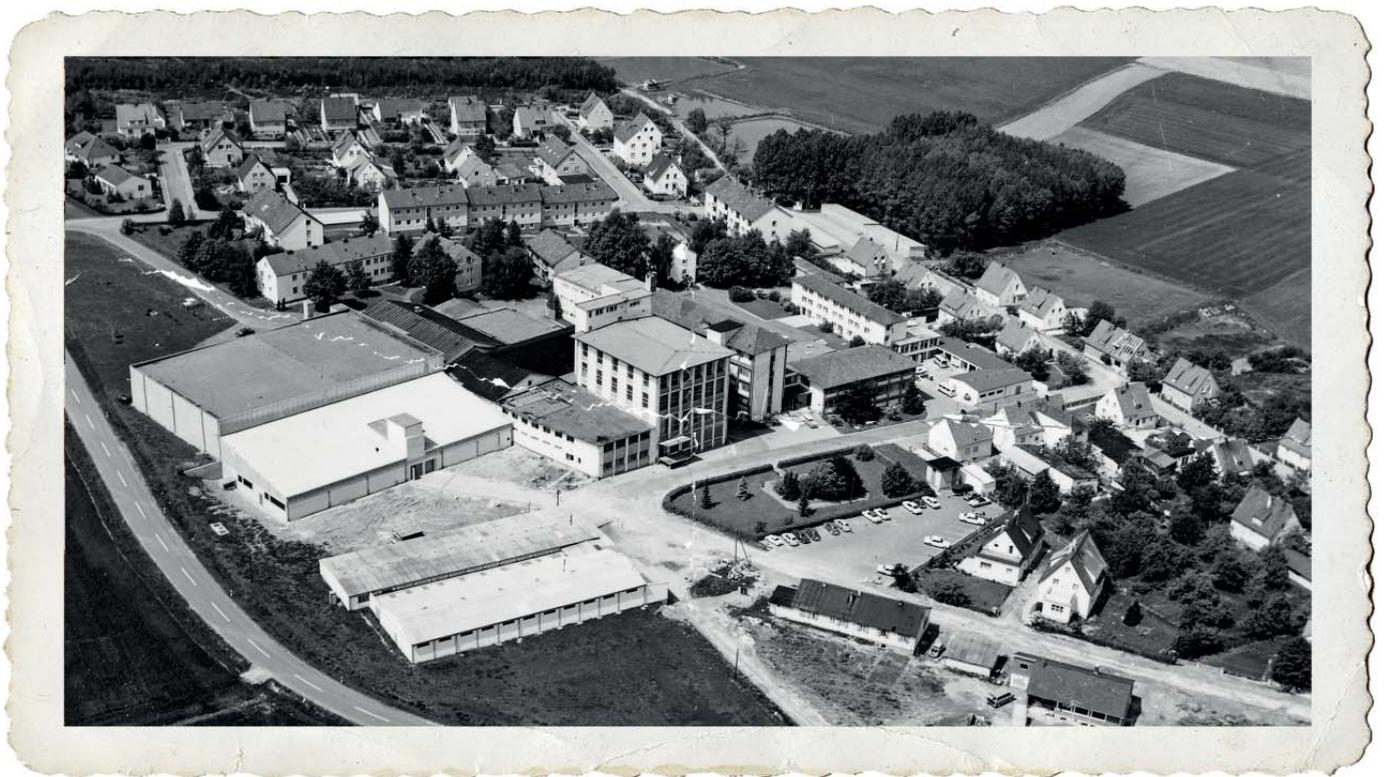
Der Bürgerbus kann von allen Altersgruppen in Anspruch genommen werden. Die Fahrten sind selbstverständlich kostenlos. Spenden zur Unkostendeckung sind gerne willkommen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir den Bürgerbus nicht für Vergnügungsfahrten zur Verfügung stellen können.

Klaus Hacker
1. Bürgermeister

Webseite der Gemeinde Oberreichenbach - www.oberreichenbach-erh.de





Historische Fotografie - Luftaufnahme - Seeland-Gelände in Oberreichenbach

■■■ Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle

Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
18. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, insbesondere Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bau-

ordnung; der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

21. die Ausübung von Vorkaufsrechten,
22. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten sowie Leitungsverlegung in mehr als geringfügigem Ausmaß,
23. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen

haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz

3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
- b) Grundsätzliche Angelegenheiten des gemeindlichen Finanzwesens.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und Verkehrsplanungen.
- b) Vorbereitung von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen sowie sonstigen Verträgen auf baurechtlicher Basis.
- c) Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren.
- d) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- e) Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- f) Entscheidungsvorbereitung in sämtlichen Angelegenheiten, in denen eine Ortsbesichtigung erforderlich ist.

3. Sozial- und Personalausschuss:

- a) Generationsspezifische Angelegenheiten einschließlich der damit verbundenen öffentlichen Einrichtungen.
- b) Grundsätzliche Angelegenheiten des gemeindlichen Personalwesens.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzel-

nen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben – bzw. Voranfragen,
 - b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 - c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, sofern Belange der Gemeinde Oberreichenbach nicht nur unwesentlich betroffen sein können,
 - d) Angelegenheiten gemeindlicher Liegenschaften und öffentlicher Einrichtungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 - e) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - f) Zulassung isolierter Abweichungen i. S. d. Art. 63 Abs. 3 S. 1 BayBO,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Art. 103 Abs. 1 GO.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach

deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamte und Beamtinnen der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung

mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 6.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	600,00 €
- Niederschlagung	3.000,00 €
- Stundung für die Dauer von bis zu einem Jahr	6.000,00 €
- darüber hinaus bis zu	3.000,00 €

jeweils unter der Voraussetzung der gesetzlichen Verzinsung
 - Aussetzung der Vollziehung 3.000,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze

oder einem geschätzten Auftragswert von 6.000,00 €,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 3.000,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 600,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde 6.000,00 € nicht übersteigt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 15.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
 4. in Bauangelegenheiten:
 - a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in der Reihenfolge des Lebensalters der restlichen Gemeinderatsmitglieder.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für

den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat. Eingaben, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister an diese weiter.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatsitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Aula des Grundschulgebäudes Schulstraße 21 statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. ²In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im

Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt und spätestens zum Ende des nichtöffentlichen Sitzungsteils gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört

werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden

können.²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). Dies gilt nicht für die Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung, in der das Mitglied nicht anwesend war.

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn

nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54

Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zulöschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch, vorzugsweise im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung namentlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung

eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde unterhält für sonstige Bekanntmachungen und anderweitige Bekanntgaben mit informativem Charakter folgende Gemeindefafeln:

1. Spielplatz „Im Assing“
2. Nähe Hauptstraße 22 (Bäckerei Hußnätter)
3. Feuerwehrhaus
4. Bushaltestelle „Freyung“
5. Bushaltestelle Bergstraße

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt zum 05.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.06.2014 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017 außer Kraft.

Oberreichenbach, den 11.05.2020

H a c k e r

1. Bürgermeister

■■■ Bekanntmachung

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinde- verfassungsrechts

Die Gemeinde Oberreichenbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Sozial- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Sollte dieser verhindert sein, ist ein Vertretungsfall in Sinne des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung gegeben. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderats- mitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und

seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Wenn sie am Ratsinformationssystem teilnehmen und insofern auf Papiervorlagen verzichten, erhöht sich das Sitzungsgeld pro Sitzung um 10,00 € als Ausgleich der mit der Systemverwendung verbundenen Aufwendungen bzw. Auslagen.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03.06.2014 außer Kraft.

Oberreichenbach, den 11.05.2020

H a c k e r
1. Bürgermeister

🕒 Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

📍 Mühlberg 1
91086 Aurachtal - Münchaurach

☎ 09132 / 46 14

✉ pfarramt@aurachtal-evangelisch.de

🌐 www.evangelisch-aurachtal.de

🌐 www.evangelisch-oberreichenbach.de

Liebe Gemeinde,

nachdem wir am 10.05. die ersten Gottesdienste wieder feiern konnten, planen wir ganz vorsichtig die weiteren Sonn- und Festtage.

Nach heutigem Stand (11.05.2020) finden folgende Gottesdienste statt:

▪ **Münchaurach:**

Do, 21.05.2020, Christi Himmelfahrt: 10:00 Uhr (dieses Jahr kein Open-Air-Gottesdienst, sondern in der Kirche!)

So, 24.05.2020, Exaudi: 10:00 Uhr

So, 31.05.2020, Pfingstsonntag: 10:00 Uhr

Mo, 01.06.2020, Pfingstmontag: 10:00 Uhr

So, 07.06.2020, Trinitatis: 10:00 Uhr

▪ **Oberreichenbach:**

Do, 21.05.2020, Christi Himmelfahrt: 09:00 Uhr

Mo, 01.06.2020, Pfingstmontag: 10:00 Uhr

Ob die beiden Festgottesdienste zu Pfingsten am 31.05. in Münchaurach und am 01.06. in Oberreichenbach mit Abendmahl sein werden, das können wir heute noch nicht sagen.

Bei allen Gottesdiensten gilt bis auf Widerruf: Bitte Mund-Nase-Masken mitbringen; Plätze in der Kirche sind markiert, so dass zu jeder Zeit 2 Meter Abstand eingehalten werden können. Die Sitzplätze (in Oberreichenbach haben wir 21 Einzelplätze, in Münchaurach 36 Einzelplätze) werden zugeteilt und am Eingang werden allen Besuchern die Hände desinfiziert. Dazu ist die Liturgie verkürzt und der Gemeindegesang sehr reduziert. – Sollte es dazu Änderungen geben, dann erfahren Sie dies und mehr über unsere Webseite (evangelisch-aurachtal.de) bzw. über die Presse.

Bitte halten wir uns weiterhin an die Vorgaben. Die Lockerungen sollten uns nicht dazu verleiten, leichtsinnig zu werden. Alle Gottesdienste werden jeweils den geltenden Bestimmungen entsprechend gefeiert. Passen Sie weiterhin gut auf sich und andere auf! Danke!

Pfarrer Söder hat vom 02.06. bis zum 14.06.2020 Urlaub. Die Vertretung hat die Kirchengemeinde Herzogenaurach.

Die Notfall-Nummer von Pfr. Söder lautet:

0176 / 23 21 70 84

Diakonin Harkort: 0175 / 990 23 25

Telefonseelsorge allgemein: 0800 / 111 01 11



Die **Kita Sonnenschein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine*n SPS Praktikanten*in (m/w/d)
für den Kindergartenbereich ab 1. September 2020**

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Kindern
- Aufgeschlossenheit gegenüber modernen, pädagogischen Ansätzen
- Offenheit, Ehrlichkeit, Wertschätzung, Empathie und großes Engagement
- soziale Kompetenz und Teamfähigkeit
- Flexibilität

Wir bieten:

- ein interessantes Arbeitsumfeld in der Kindertagesstätte
- ein offenes, freundliches, qualifiziertes, sehr engagiertes und kreatives Team
- ein vielseitiges, modernes Konzept

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen.

Kita Sonnenschein, z.H. Frau Christine Zenkel
Mönchweg 1, 91086 Aurachtal
Mail: kita.sonnenschein-aurachtal@elkb.de

Pfarrbüro St. Otto

🕒 Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
☎ 09132 / 785 40

Zentrale Pfarrbüro in St. Magdalena

🕒 Montag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

☎ 09132 / 83 62 10

✉ seelsorgebereich.herzogenaurach@erzbistumbamberg.de

🌐 www.pfarreiengemeinschaft-herzogenaurach.de

Wegen der begrenzten Anzahl an Plätzen ist für die Teilnahme an einem Gottesdienst am Wochenende eine Rückmeldung im Pfarrbüro bis Freitag 12:00 Uhr nötig. Dadurch kann vermieden werden, dass man unnötig zur Kirche kommt oder man gegebenenfalls auch einen anderen Gottesdienst vorgeschlagen bekommt, in dem noch Plätze frei sind. Die Rückmeldung im Pfarrbüro kann telefonisch (auch Anrufbeantworter) erfolgen oder per Email.

Es wird Ordner geben, deren Anweisungen zu befolgen sind. Außerdem werden am Eingang Desinfektionsmittelspender vorhanden sein. Die Wege in den Kirchen sind nur im vorgeschriebenen Einbahnverkehr zu benutzen.

■ Gottesdienste

vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Vorschriften, bitte beachten Sie auch unsere Webseite.

- Donnerstag 21.05. Christi Himmelfahrt**
Otto 09:30 Eucharistiefeier
- Samstag 23.05.**
Otto 18:00 Eucharistiefeier
- Sonntag 24.05. 7. Sonntag der Osterzeit**
Otto 09:30 Eucharistiefeier
- Donnerstag 28.05.**
Otto 18:00 Eucharistiefeier
- Sonntag 31.05. Pfingsten-Hochfest des Heiligen Geistes**
Otto 09:30 Eucharistiefeier
- Montag 01.06. Pfingstmontag**
10:00 Eucharistiefeier
- Ort wird noch bekannt gegeben**
- Donnerstag 04.06.**
Otto 18:00 Eucharistiefeier
- Samstag 06.06.**
Otto 18:00 Eucharistiefeier

Sonntag 07.06. Dreifaltigkeitssonntag

Otto 09:30 Eucharistiefeier

Wir freuen uns, wieder mit Ihnen Gottesdienst feiern zu können!

Der Gesundheitsschutz aller am Gottesdienst Beteiligten liegt uns am Herzen. Es bedarf einer großen Bereitschaft an Verantwortung, Disziplin und Verständnis bei der Umsetzung der vorgegebenen Auflagen. Dafür danken wir Ihnen herzlich!

■ Aus Vereinen und Verbänden Aurachtal

Freiwillige Feuerwehr Münchaurach

Freiwillige Feuerwehr Falkendorf

Freiwillige Feuerwehr Neundorf

i

Aufgrund der derzeitigen Situation finden bei den Feuerwehren keine Übungen statt.

Die Kommandanten werden zu gegebener Zeit bekannt geben, wann die Übungen wieder stattfinden.

Sport-Club 1948 Aurachtal Münchaurach e.V.

🌐 www.sc-muenchaurach.de



Vielen Dank an alle, die unseren Verein in dieser Zeit durch den Kauf eines „Supporter-T-Shirts“ unterstützt haben. Wir haben uns über die große Resonanz sehr gefreut. Bleiben Sie gesund!



Aufgrund der derzeitigen Situation findet bei den Abteilungen Fußball, Gymnastik und Tischtennis kein Training statt.

Die Trainer werden zu gegebener Zeit bekannt geben, wann der Trainingsbetrieb wieder aufgenommen wird.

 **Heimat- und Gartenbauverein
Aurachtal e.V.**

 www.gartenbauverein-aurachtal.de



*Maiglöckchen läutet in dem Tal, das klingt so hell und fein;
so kommt zum Reigen allzumal, ihr lieben Blümelein!*

*Die Blümchen blau und gelb und weiß, die kommen all herbei;
Vergißmeinnicht und Ehrenpreis, Zeitlos und Akelei.*

*Maiglöckchen spielt zum Tanz im Nu und alle tanzen dann;
der Mond sieht ihnen freundlich zu, hat seine Freude dran.*

*Volkslied
Text: Hoffmann von Fallersleben*



Telefon: 09132 / 55 01 - Mobil: 0176 / 43 53 58 52

Da unsere Türen leider noch immer geschlossen bleiben müssen,

öffnen wir immer wieder sonntags
von 17:00 - 19:30 Uhr

unser Fenster für Euch und bieten Euch folgende
Gerichte zum Abholen an:

24.05.2020	Schaschlik mit Pommes	6,50 Euro
31.05.2020	Sportheim-Burger & Pommes (100% Rind, Bacon & Cheese)	8,90 Euro
07.06.2020	Spareribs mit Folienkartoffeln, Sour Cream & Krautsalat	8,90 Euro
14.06.2020	Pizza	
	- Käse	5,90 Euro
	- Salami	6,40 Euro
	- Spezial	7,50 Euro
	(Schinken, Salami, Paprika, Champignon)	

Wir bitten um telefonische Vorbestellung unter
0176 / 43 53 58 52 bis spätestens freitags.

Ab dem 24.05.2020 dürft Ihr auch gerne
sonntags von 17:00 - 20:00 Uhr auf der
Terrasse Platz nehmen.

Bitte Essen trotzdem vorbestellen -
Danke

Anlage von BLÜHFLÄCHEN Angebot für Mitglieder des Heimat- und Gartenbauvereins

Der Heimat- und Gartenbauverein möchte die Anlage von Wildblumenbeeten unterstützen und die Mitglieder des Heimat- und Gartenbauvereins zum Mitmachen einladen.

Entsprechendes Saatgut (ein- oder zweijährige Blühmischungen) ist im Lagerhaus Dreßel, Königstraße 1, erhältlich.

Bei Vorlage des Rechnungs- oder Quittungsbeleges, einzureichen bei Herrn Johann Heindel, Nelkenstr. 1, erstattet der Verein 50% des Rechnungsbetrages.

Über zahlreichen Zuspruch würde sich der HGv sehr freuen.



• **TERMINABSAGE**

Das Fischerfest mit Sonnwendfeier des Fischereivereins Aurachtal e.V. am 20. Juni 2020 ist abgesagt!

SCHUTZMAßNAHMEN beim Ausleihen der Geräte

Bitte beachten Sie, dass bei der Geräteabholung und der -rückgabe aufgrund der aktuellen Umstände folgende Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, um alle Beteiligten vor einer Infektion zu schützen:

- mindestens 1,5 Meter Abstand halten,
- Schutzmasken tragen,
- jede Gruppenbildung vermeiden.

Danke für Ihr Verständnis.

Leihgeräte des Gartenbauvereins an alle Bürger der Gemeinde:

Gerät	Leihgebühr für HGV Mitglieder	Terminabsprache und Abholung bei:
Vertikutierer	5,00 € / angef. Stunde	Herrn Wick Tel. 09132 / 603 24
Rasenwalze	3,00 € / Ausleihe	
Gartenhacke	6,00 € / angef. Std.	Herrn Schuh Tel. 0 9132 / 97 28
Mulch-Mäher	10,00 € / angef. Std.	
Teleskopbaumschere	5,00 € / 3 Tage	
Tiroler Steigtanne (Höhe 4,8 m)	5,00 € / Tag bzw. 10,00 € / Woche	
Benzin-Erdlochbohrer	5,00 € / Tag / Ausleihe (zzgl. Benzinkosten, ca. 4,00 € pro Liter)	
Dörr-Automat	1,00 € / Ausleihe	Frau Gundel Tel. 09132 / 607 34
Kompostthermometer	kostenlose Ausleihe	Herrn Heindel Tel. 09132 / 617 98
Rüttelplatte (67 x 45 x 64 cm, 30 cm Verdichtungstiefe, 88 kg schwer)	20,00 € / Tag (inkl. Benzinkosten für bis zu 5 Liter)	Herrn Michna Tel. 0176 / 62 11 24 29

Sagen Sie uns, was Sie rund um Garten und Heimat interessiert. Sprechen Sie uns an, werden Sie Mitglied.

Im Namen der Vereinsleitung
Katy Schumann, Schriftführerin



 Ingrid Brendel
 0172 / 822 07 76
 Michaela Stumptner
 09104 / 865 50
 Dorfäcker 16
 91086 Aurachtal - Münchaurach
 vorstand@juka-aurachtal.de
 www.juka-aurachtal.de

■■■ Instrumentalunterrichte

▪ Flöte

Martina Thomann
 Dienstag 16:00 – 19:15 Uhr
 Telefon: 09135 / 721 60 11

Michael Bauer
 Mittwoch 15:30 – 18:00 Uhr
 Freitag 13:30 – 15:00 Uhr

▪ Klarinette / Saxofon

Christine Pölloth
 Montag 17:30 – 18:00 Uhr
 Donnerstag 17:30 – 19:00 Uhr

Mirjana Burzlaff
 Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr

▪ Trompete / Flügelhorn

Michael Schiller
 Montag 15:00 – 19:30 Uhr

▪ Euphonium / Posaune / Waldhorn / Tuba

Christian Freimuth
 Dienstag 14:15 – 20:00 Uhr

▪ Schlagzeug

Wolfram Heinlein
 Dienstag 16:00 – 19:00 Uhr
 Donnerstag 17:00 – 18:30 Uhr



▪ Musizinis (ab 1 ½ - 4 Jahre)

Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahre)

Trommelgruppe (ab 5 Jahre)

Blockflöten (ab 5 Jahre)

Christine Pölloth

Bei Interesse zum Schnuppern Tel.: 0179 / 210 05 62

■■■ Orchesterproben

Bläserklasse 2017/18 Freitag 14:45 - 15:30 Uhr

Bläserklasse 2019

Münchaurach Freitag 14:30 - 15:15 Uhr

Weisendorf Montag 12.15 Uhr - 13:00 Uhr

Nachwuchsorchester Freitag 15:40 - 16:40 Uhr

Leitung: Christine Pölloth

▪ Hauptorchester Donnerstag 19:00 - 21:00 Uhr

Leitung: Wolfram Heinlein

▪ Ehemaligen der Jugendkapelle

14-tägig Mittwoch 19:30 - 21:30 Uhr

Leitung: Josef und Ilona Bock

▪ Nachschlag / Erwachsenenorchester

14-tägig Dienstag 20:00 - 21:30 Uhr

Leitung: Christine Pölloth

■■■ Aus Vereinen und Verbänden

■■■ Oberreichenbach



Freiwillige Feuerwehr Oberreichenbach

Aufgrund der derzeitigen Situation findet bei der Feuerwehr keine Übung statt.

Der Kommandant wird zu gegebener Zeit bekannt geben, wann die Übungen wieder stattfinden.



■■■ Back to Sport! *

Liebe Mitglieder und Freunde des SC Oberreichenbach!

Eine lange Zeit des Wartens liegt hinter uns. Aber jetzt geht es wieder los. Wenn auch erst mal in kleinen Schritten.

Ab Montag, den 11. Mai dürfen wir wieder mit folgenden Sportarten starten:

🏸Tennis:

Ab Montag, den 11. Mai spielen wir wieder Tennis. Die Plätze sind in einem Top-Zustand. Wer Tennis spielen möchte, meldet sich über die E-mail Adresse bei uns.

🏃Running:

Ab Montag, den 11. Mai darf die SCO Laufgruppe wieder starten. Die Einsteiger treffen sich dienstags um 18:30 Uhr. Die Läufer dann um 19:00 Uhr. Wir werden in Gruppen bis maximal 5 Personen auf die Laufrunde gehen. Treffpunkt: Bushaltestelle Gasthaus Freyung.

🏹Bogenschießen:

Ab Freitag den 15. Mai ist der Bogenwald wieder für Mitglieder geöffnet. Wenn Ihr auch Interesse habt, das Bogenschießen mal auszuprobieren meldet Euch über E-Mmail bei uns.

⚽Fußball:

Ab 11. Mai rollt der Ball wieder und es darf trainiert werden. Erstmals nur in 5er Gruppen und höchstens 20 Personen auf dem Platz. Der Leitfaden des BFV muss eingehalten werden. Eure Trainerinnen und Trainer unterstützen und informieren Euch gerne. Sie geben Euch auch Bescheid, wann es wieder für Euch losgeht.

Unser Fitness Center muss noch geschlossen bleiben. Sobald wir grünes Licht bekommen, werden wir Euch natürlich informieren. Die aktuellen Infos erhaltet Ihr auf unserer Webseite oder auf Instagram (SC Oberreichenbach official). Viel Spaß beim Sport!

*)

Bitte beachtet und respektiert die Vorgaben der Behörden. Wir alle tragen Verantwortung für das, was wir tun und wie wir unsere Mitmenschen schützen.



▪ Einladung zur JHV

Wenn am 05. Juni die Maßnahmen der bayerischen Staatsregierung gelockert bzw. außer Kraft gesetzt sind,

ergeht herzliche Einladung an alle ordentlichen Mitglieder (ab 16 Jahren) zur

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2020

am Freitag, 05. Juni 2020, um 19:30 Uhr
im Sportheim des SCO

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Grußworte des Bürgermeisters
3. Jahresbericht durch den Vorstand
4. Jahresberichte der Abteilungsleiter
5. Kassenbericht
6. Revisionsbericht – Entlastung des Vorstandes - „Investitionsplanung Zukunft“
7. Neuwahlen
8. Behandlung von Anträgen
9. Diskussion
10. Schlusswort und Ausblick durch den Vorstand

Der Vorstand

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Energieberatung

**kostenlose
ENERGIEBERATUNG**
für Haushalte der
VG AURACHTAL

**JEDEN ERSTEN
DONNERSTAG
IM MONAT**
14 - 18 UHR

Rathaus
Wiesengrund 1
91074 Herzogenaurach

- Beratung zu Wärmedämmung, Heizanlagen, erneuerbaren Energien und Fördermitteln
- 1-stündiger Basis-Check am Wohnhaus (kostenlos)
- 2-stündiger Gebäude-Check am Wohnhaus (30 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

Anmeldung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Simon Rebitzer
Tel. 0 91 31 / 803 - 12 74

Informationen finden Sie online unter
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/klimaschutz-energie/>



Sonstige Mitteilungen



Zahnärztlicher Notdienst

Sprechzeiten: 10:00 - 12:00 / 18:00 - 19:00 Uhr

Die Bekanntmachung erfolgt unter Vorbehalt:

Donnerstag, 21.05.2020 / Freitag, 22.05.2020

Dr. Thomas Kai Wolf

Niederndorfer Hauptstr. 27, 91074 Herzogenaurach

Tel.: 09132 / 617 82

Samstag, 23.05. / Sonntag, 24.05.2020

Barbara Nagel,

Gewerbegebiet Ost 50b, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135 / 72 32 40

Samstag, 30.05. / Sonntag, 31.05.2020

Dr. Christian Bauer

Hannberger Str. 4, 91093 Heßdorf

Tel.: 09135 / 82 04

Montag, 01.06.2020

Dr. Werner Ruppert

Hauptstraße 25, 91074 Herzogenaurach

Tel.: 09132 / 80 70

Samstag, 06.06. / Sonntag, 07.06.2020

Dr. Gerhard Pscheidt,

Dompfaffstr. 127, 91056 Erlangen

Tel.: 09131 / 44 00 77

Weitere Notdienstzahnärzte online
unter www.notdienst-zahn.de



Notrufe und Notdienste

Polizei	Tel. 110
Notarzt und Rettungsdienst	Tel. 112
Krankentransport	Tel. 112
Feuerwehr	Tel. 112
Ärztlicher Notdienst (bundesweit gebührenfrei)	Tel. 116 117

Erreichbarkeit:

Mo., Di. und Do. 18:00 - 8:00 Uhr am Folgetag;
Mi. 13:00 - Do. 8:00 Uhr, Fr. 18:00 - Mo. 8:00 Uhr.
Am Vorabend eines Feiertages 18:00 Uhr bis zum
nachfolgenden Werktag 8:00 Uhr.

AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt

Fachstelle für pflegende Angehörige der AWO Erlangen-Höchstadt – eine kostenlose Pflege- und Demenzberatungsstelle für alle Bürgerinnen und Bürger

Die Beratungsstelle berät und informiert weiterhin kostenfrei über Pflege und Demenz, auch wenn zurzeit nur telefonisch oder schriftlich.

Sie informiert und berät über das Krankheitsbild (Alzheimer) Demenz und Depression. Gibt Auskunft über verschiedene Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten, über (technischen) Hilfsmittel, berät und informiert über die Einstufungskriterien in den Pflegegrad, hilft beim Widerspruch, klärt auf über Leistungen aus der Pflegekasse.

Auch sind eingeschränkte Dienstleistungen durch qualifizierte Ehrenamtliche wie z.B. Einkaufsdienste oder Begleitung zum Arzt, Spaziergänge etc. unter Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen der Regierung möglich.

Eine Ersteinstufung oder Höhereinstufung in einen Pflegegrad erfolgt durch den medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) während der eingeschränkten Besuchsregelungen aufgrund von Corona telefonisch, d.h. Sie müssen nicht warten, bis die Regelungen aufgehoben sind, Sie können jederzeit einen Antrag auf Pflegegrad bei ihrer Krankenkasse stellen.

Kontakt: Rosi Schmitt, Fachberaterin
Telefon: 09195 / 998 62 84
Mobil: 0176 / 10 01 82 37
E-Mail: rosi.schmitt@awo-erlangen.de

Aktivsenioren Bayern

AKTIVSENIOREN TEILEN IHR WISSEN

Ehrenamtliche geben Existenzgründern und Unternehmern Gratis-Tipps

Einen Beratungstag für Existenzgründer und Unternehmer bieten die AKTIVSENIOREN BAYERN am Montag, 8. Juni 2020 von 14:00 bis 17:00 Uhr bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen an.

In der **Nägelsbachstr. 40** stellen die lebens- und berufserfahrenen Experten freiwillig, ehrenamtlich und honorarfrei ihre Dienste zur Verfügung. Die AKTIVSENIOREN sind als gemeinnützig anerkannt, ihr Spektrum ist breit: Es reicht von Außenhandels-Angelegenheiten sowie Planungs- und Finanzierungsfragen über Rechnungswesen, Organisation, Planung und Vertrieb bis hin zu Absatz, Marketing und Design, sowie Existenzgründung (Businessplan) und Existenz-Erhaltung.

Die AKTIVSENIOREN leisten allerdings keine Rechts- und Steuerberatung, sondern geben aus ihrer Erfahrung und der daraus resultierenden Sichtweise kritische und konstruktive Hinweise.

☞ Terminvereinbarung:

Referat Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen

Ansprechpartner: Frau Büttner

Telefon: 09131 / 86 26 12

Wegen der Covid - 19 Pandemie wird die Sprechstunde **per Telefon oder Skype** virtuell stattfinden.

Der Arbeiter-Samariter-Bund

Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V.

bietet verschiedene Lehrgänge an unterschiedlichen Orten und zu verschiedenen Terminen an.

Bei Interesse erhalten Sie nähere Auskünfte unter

Telefon: 09193 / 503 31 90

Internet: www.lsm.asb-erlangen.de

Das Bayerische Rote Kreuz

Kreisverband Erlangen-Höchstadt

bietet im Mai/Juni 2020 verschiedene Lehrgänge an unterschiedlichen Orten und zu verschiedenen Terminen an. Bei Interesse erhalten Sie nähere Auskünfte von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Telefon: 09131 / 12 00 30 00

Die Dienstbereitschaft beginnt morgens um 8:00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 8:00 Uhr.

Die Bekanntmachung erfolgt unter Vorbehalt:

Donnerstag, 21.05.2020, Herz Apotheke,
Ohmstraße 5, 91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132 / 741 59 59

Samstag, 30.05.2020, Beyschlag'sche Apotheke,
Hauptstraße 31, 91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132 / 30 12

Freitag, 22.05.2020, Kloster Apotheke,
Königstraße 10, 91086 Aurachtal
Tel.: 09132 / 629 82

Sonntag, 31.05.2020, Herz Apotheke,
Ohmstraße 5, 91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132 / 741 59 59

Samstag, 23.05.2020, Lohhof Apotheke,
Schützengraben 62, 91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132 / 632 83

Montag, 01.06.2020, Kloster Apotheke,
Königstraße 10, 91086 Aurachtal
Tel.: 09132 / 629 82

Sonntag, 24.05.2020, Sonnen Apotheke,
Hauptstraße 26, 91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132 / 50 19

Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich,
die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren.
Auch per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken
ermitteln:

Freitag, 29.05.2020, Apotheke am Markt,
Kirchenplatz 1, 91074 Herzogenaurach
Tel.: 09132 / 34 34

Nach Anruf der Kurzwahl **228 33** von jedem Handy (69
Cent/Min) oder der kostenlosen Rufnummer **0800 / 002
28 33** aus dem deutschen Festnetz.

■■■ BIWAPP BÜRGER INFO & WARN APP



BIWAPP
BÜRGER INFO & WARN APP

BIWAPP ist die kostenlose Smartphone-App zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen für Ihre ausgewählten Orte und den gewählten Umkreis direkt auf Ihr Smartphone – auf Wunsch mit zusätzlicher Push-Benachrichtigung.

Sie können individuell festlegen, über welche Themen Sie aktiv informiert werden möchten (z.B. Schulausfälle, Verkehrsunfälle, Feuer, Hochwasser, Bombenentschärfung, allgemeine Warnungen u.a.).

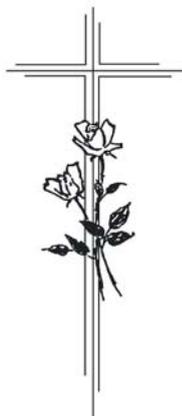
Die Meldungen und Katastrophenwarnungen werden direkt von den offiziell zuständigen Institutionen wie Katastrophenschutzbehörden, Kommunen und kreisfreien Städten sowie deren Leitstellen versendet. Laden Sie sich BIWAPP gleich aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Ihre Orte hinzu, um aktuelle Informationen zu erhalten.

Die App finden Sie online unter www.bit.ly/biwapp_app.



Herzlichen Dank

für die Anteilnahme beim Heimgang meiner lieben Mutter



Kunigunda Kiehl

DANKE

Herrn Pfarrer Schürle für die trostreichen Worte,
dem Martin-Luther-Haus in Diespeck,
dem Haus des Abschieds Schmid,
meiner Cousine Heidrun, die immer für sie da war,
allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die aufrichtige
Anteilnahme in Wort, Schrift sowie für Geldspenden und den Blumenschmuck.

Oberreichenbach,
im April 2020

In stiller Trauer:
Renate und Norbert Gibtner

Herzlichen Dank

Du bist und bleibst unvergessen.

Für die Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldgeschenken sowie das letzte
Geleit beim Heimgang unserer lieben Mutter und Oma



Luise Meder

sagen wir allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten unseren aufrichtigen Dank.

Ein besonderer Dank gilt:

Herrn Pfarrer Söder für die im kleinen Kreis liebevoll gestaltete Trauerfeier.
Seine einführenden Worte und der prägnante Lebenslauf unserer Mutter und Oma haben uns
sehr berührt.

Oberreichenbach, im April 2020

Christa, Uwe und Florian Meder



Weiden

-wichtige Bienennahrung im Frühjahr-

Weiden gehören zu den bekanntesten, zeitigen Frühjahrsblüchern in der erwachenden Natur. Wenn ihre silbrigen, samtweichen Kätzchen aufblühen, ziehen sie Hunderte und Tausende von fleißigen Bienen an. Blühende Weiden erwecken im Bienenvolk neues Leben. Ihr Nektar liefert frische Energie für die Bienen, der Blütenstaub bietet lebensbildendes Eiweiß, um die junge Brut zu versorgen, die in den ersten warmen Frühlingstagen entsteht.

Eine gute und reichliche Weidenblüte ist deshalb die Grundlage für starke Völker im Frühjahr, die nicht nur gesunden Honig eintragen sollen, sondern vor allem mit starken Völkern in die Obstbaumblüte, in die blühenden Beerensträucher, in die gelben Rapsfelder und die bunten Wiesen fliegen sollen.

Reicher Bienenbeflug bedeutet intensive Bestäubungstätigkeit und damit später reichen Frucht- und Samenansatz bei Kultur- und Wildpflanzen! Nur starke Völker können diesen für uns und die ganze Natur lebensnotwendigen Dienst leisten.

Weiden sind lebensnotwendig für die Bienenvölker im Frühjahr!



Weiden am Strauch blühen lassen, in der Vase bringen sie keinen Nutzen!



Holzhäuser vom Fachmann



- ✓ **Holzhäuser**
- **in Holzrahmenbauweise**
- **als Rundstammhäuser**

- ✓ **Dachstühle**
- ✓ **Dacheindeckung**
- ✓ **Dachsanierungen**

Zimmerei-Holzbau Kurzmann GmbH

Emskirchner Straße 11
91097 Oberreichenbach
Telefon: 09104 823488
Mobil: 0172 8309894
www.holzbau-kurzmann.de



Zimmerei - Holzbau
KURZMANN
GmbH

MEISTERBETRIEB
**SPENGLEREI &
DACHDECKEREI**

Frankenstein GbR

Ihr kompetenter Partner rund ums Dach –
seit 15 Jahren!



Fachbetrieb
der
Spenglerinnung

www.spenglerei-frankenstein.de

Am Antoniweiher 2, 91097 Oberreichenbach, Tel.: 09104 - 82 32 71

- Kaminverkleidungen
- Gaubenverkleidungen
- Dachrinnen
- Blechdächer
- Flachdächer
- Steildächer
- Dachflächenfenster



Werner Mayer

91413 Neustadt a.d. Aisch
Telefon 09161 3079933 · Telefax 09161 664473
Mobil 0173 9750368
mayer-brandschutz@email.de · www.bs-mayer.de

BRANDSCHUTZ MAYER

Wir suchen Verstärkung
für unser Team.



Florales & Design

Individueller Blumenschmuck
für Ihre Familienfeier... 

... z.B. für Konfirmation oder Hochzeit.
Ab **27. April**
wieder für Sie
geöffnet.

Sprechen Sie uns an.

Florales & Design | Inhaber Katja Wohlleb
Gartenstr. 7 | 91489 Wilhelmsdorf | Tel. 09104 - 82 39 10
info@floralesunddesign.de | www.floralesunddesign.de

Einbruch- schutz

Schutz mit
zertifizierten
Sicherheits-
beschlägen
für Türen und
Fenster.



holzhandwerk

SCHREINEREI Augustin

91086 Münchaurach
Tel. 09132 / 74 64 80
augustin-holzhandwerk.de



Neu- & Umbauten
Renovierungen
Sanierungen

NR Robert Merkel
Bau GmbH

Dorfäcker 6
91086 Aurachtal
09132 772323
buero@merkel-bau.de
www.merkel-bau.de



as

andrea schramm

Mein Angebot für Sie:

- Verbuchen Ihrer laufenden Geschäftsvorfälle
- Erstellung Ihrer Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Erledigung kaufmännischer Tätigkeiten
- Vorbereitung zum Jahresabschluss mit Ihrem Steuerberater

Das alles erledige ich in Ihrem Betrieb
oder in meinem Büro.



Am Spitzacker 18
91097 Oberreichenbach
g-schramm@t-online.de

Tel.: 09104 - 867 25
Fax: 09104 - 823 88 91
Mobil: 0172 - 980 8214

Gartengeräte - Kreß

Armin Kreß

**Beratung - Verkauf
Reparatur und Ersatzteilhandel
für Gartengeräte**

Neundorfer Str. 32, 91086 Aurachtal
Tel.: 0 91 32 - 6 27 11, Fax: 0 91 32 - 53 68
Gartengerate-Kress@t-online.de

NUTZEN SIE DIE VORTEILE!
LESEN SIE DIE **ONLINE-AUSGABE**
DES AMTSBLATTS DER VG AURACHTAL!

VORAB
LESEN

IN
FARBE

VON ÜBERALL
ABRUFBAR

INFORMATIONEN UNTER WWW.BIT.LY/AMTSBLATT

Rund um's Holz Jürgen Hartwig e.K.



seit 2005
Fachkundige
Beratung,
hochwertige
Qualität
für Hand- u.
Heimwerker.

FachHandel für HandWerkerBedarf

BEFESTIGUNGSSYSTEME • AKKU- u. ELEKTROWERKZEUGE • HANDWERKZEUGE • DACH- u. TERRASSENZUBEHÖR • GARAGENTORE • FENSTER • HAUSTÜREN • ZIMMERTÜREN
EINBLASDÄMMUNG mit ZELLULOSE • Mehr INFO unter www.rundumsholz-hartwig.de

Lager - Verkauf - Büro
Weiherstraße (Nähe Bergstraße)
91097 Oberreichenbach
Tel. 09104 / 826 028 0
info.jh@rundumsholz-hartwig.de

Öffnungszeiten
Mo-Fr 7:30 - 12:00
13:00 - 16:30
Nach telefonischer Absprache sind
wir auch sonst gerne für Sie da.

Sie suchen Hilfe für Arbeiten an Haus und Garten?

Ich übernehme zuverlässig und zu fairen Preisen

- Instandhaltungsarbeiten in Haus und Garten
- Möbelreparatur und -restauration
- Urlaubsbetreuung für Haus und Garten
- viele weitere Leistungen auf Anfrage

Gerhard Hilburger,
Talstr. 12, Oberreichenbach
Mobil: 0175 343 1016 - Tel.: 09104 / 823 82 03
E-Mail: ghilburger@gmx.net



Kalte Füße?

Wir liefern Wärme!

HEIZÖL schwefelarm Dieselkraftstoff
HEIZÖL premium Holzpellets

Mineralölhandel
pickelmann
Brennstoffe - Transporte - Energie

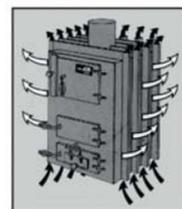
Am Antoniweiher 12, 91097 Oberreichenbach
Tel. 09104 - 897800 info@pickelmann-gmbh.de
www.pickelmann-gmbh.de



Ofenbau Kamin- Kachelöfen

Ofenbau ist die Sache von Profis - UNSERE Z. B. Kaminöfen mit großer wärmespeichernder Vollgusstüre und reiner Keramikverglasung mit Scheiben-Luftspülung. Thermostat geregelter sauberer Abbrand in Vollgussesse mit stabilem Rüttelrost. Eine optionale Specksteinverkleidung sorgt für lange Wärmeabgabe.

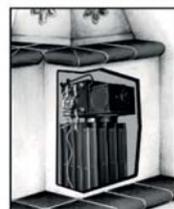
Qualität und Sicherheit steht bei uns an erster Stelle



Kachelofen- Heizeinsätze

Die kleinen Kraftwerke mit hohem Energie-Spareffekt.

Mit schadstoffarmer Verbrennung nach DIN.



Wir bauen auch Abgas-Warmwassergeräte über (auch bereits vorhandene) Kachelofen-Heizeinsätze ein. Sie erhalten so Heißwasser für Heizung und Brauchwasser zum Nulltarif!



ROBL
Ferratherm
WÄRME

Kachel-, Kaminöfen
Backöfen
Kachelofen-Heizeinsätze

Krisensicher: macht unabhängig von Heizöl und Gas !

Manfred Robl
Friedhofgasse 1-3
91085 Weisendorf-Rezelsdorf

Telefon: 0 91 63 / 82 29
E-Mail: robl.ferratherm@gmx.de

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
09104 575
www.speer-info.de

HOLZ
SPEER
METALL ELEMENTE

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGÄRTEN
- GLASHÄUSER

BALKONGELÄNDER
aus ■ Aluminium ■ Edelstahl

Fordern Sie
unsere Prospekt an
oder besuchen Sie
unsere Ausstellung.
Wir beraten Sie
gerne.



1969 - 2019
50
JAHRE

Wäscherei & Heißmangel Selfert



Am Antoniweiher 2a
91097 Oberreichenbach
Tel.: 0 91 04 - 82 60 95

Wir waschen, bügeln, mangeln Ihre Tisch- und
Betwäsche, Oberhemden, Bett- und Wolldecken,
Daunendecken, Schlafsäcke.
Textil- u. Teppichreinigungsannahme

Öffnungszeiten: Mo. u. Fr. 14.00 - 18.00 Uhr
Di. Mi. Do. 8.00 - 13.00 u. 15.00 - 18.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr



Schreinermeister
Marco Aures

WIR SIND ECHE

HOLZWÜRMER

- ✓ Bodenbeläge u. Terrassen
- ✓ Möbel u. Innenausbau
- ✓ Türen u. Fenster
- ✓ Reparaturverglasung
- ✓ Insektenschutz
- ✓ Rolladen u. Raffstore



PLATZHIRSCH
GSTÄNDNER BODEN-PREMIUMPARTNER
www.platzhirsch.bayern



Schreinermeister Marco Aures
Kellergasse 9d, Herzogenaurach
Tel. 09132 - 8 35 69 16
info@schreinermeister-aures.de
www.schreinermeister-aures.de

NEU MANN WERB EAGE NTUR



Ihre Ein-Mann-Werbeagentur
für Print & Online

Roland Neumann
Ackerlänge 22, Münchaurach
Tel. 09132 - 77 39 43
www.1-mann-werbeagentur.de



Zukunftsorientiert Bauen!



Robert Merkel Bau GmbH

Dorfäcker 6
91086 Aurachtal
09132 772323
buero@merkel-bau.de
www.merkel-bau.de



Ihr Fenster klemmt
oder ist undicht?
Höchste Zeit für
unseren Fenster-Check!

Reparatur statt Austausch!




- Wartung & Instandsetzung
- Umlaufende Dichtigkeit
- Reparaturverglasung & Erneuerung
- Einbruch-/ Insektenschutz
- Rollo-Reparatur
- Erneuerung verwitterter Teilbereiche
- Dachflächenfenster

holzhandwerk
SCHREINEREI Augustin

91086 Münchaurach
Tel. 09132 / 74 64 80
augustin-holzhandwerk.de



Hopf Optik & Akustik
Fürther Straße 2 • 91086 • Münchaurach • www.hopftik.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Samstag: von 9:00 bis 12:30
Montag, Mittwoch und Freitag: von 15:00 bis 18:00

Wir bieten:

- Sehtest (auch für Führerschein)	-Hörtest & -beratung
- Damen-, Herren-, Kinderbrillen	-Hörgeräteanpassung
- Sonnenbrillen	-Reparaturen
- Kontaktlinsen und Pflegemittel	-Batterien und Zubehör

Wir beraten Sie gerne
Andrea Hopf & Thomas Hopf
Augenoptikmeisterin Hörgeräteakustikmeister

Vereinbaren Sie einen Termin: Tel. 09132 / 7477750 !

HU-Plakette?!

**War Ihr Fahrzeug schon bei der Hauptuntersuchung?
Wenn nicht sind Sie bei uns genau richtig!**

Egal ob Fiat oder Fremdfabrikat zur HU/AU müssen alle regelmäßig.
Die Abgasuntersuchung machen wir selbst. Die Hauptuntersuchung wird in Zusammenarbeit mit
amtlich anerkannten Prüforganisationen wie KÜS und TÜV direkt bei uns im Haus durchgeführt.
Notwendige Reparaturen sowie Service können wir in diesem Zug gleich mit durchführen.

**Jeden Dienstag und Donnerstag Hauptuntersuchung im Haus.
Gleich Termin vereinbaren!**



Ihr autorisierter Fiat- Servicepartner aus dem Aurachtal

Königstr. 4 • 91086 Münchaurach

Tel.: 09132 / 4655 • Fax 09132 / 63474

mail@autohaus-stadie.de • www.autohaus-stadie.de



Einkaufen
auf dem
Bauernhof



weil's vom Land kommt



Direktvermarktung von
Fleisch & Wurstwaren

Schulstrasse 12, 91097 Oberreichenbach
Telefon 09104 / 82 67 66

www.duell-direktvermarktung.de

Donnerstag: 21. Mai

Spanferkel vom Grill mit Beilagen
von 16:00 - 19:00 Uhr

Samstag: 23. Mai

Schaschlik

Hofladen geöffnet: Donnerstag bis Freitag

16:00 - 19:00 Uhr

Samstag 8:00 - 19:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Essen zum Abholen

Gut fränkische Küche

Do. bis Sa. von 16:00 bis 19:00 Uhr

wöchentlich wechselnde Gerichte

Nachfrage von Speisen und

Bestellungen gerne unter Tel: 09104/82 67 66

oder per Whats App: 0170 - 536 07 82

**BÜRGER
SERVICE
PORTAL**



bequem,
zeitsparend
& sicher

Beantragen Sie Ihre Amtsgänge ganz einfach,
bequem, zeitsparend und sicher
über das Bürgerservice-Portal der VG Aurachtal unter
www.buergerserviceportal.de/bayern/vgaurachtal

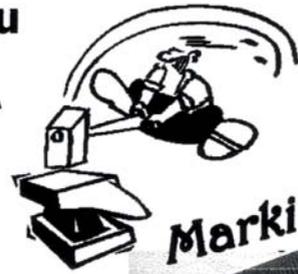




GARAGENTORE
vom Profi
Service + Wartung

Schlosserei & Metallbau Matthias Tintschl

„Ihr freundlicher Schlossermeister“
Neundorfer Str. 16 ♦ 91086 Aurachtal
☎ 09132 / 73 73 03
Mobil: 0171 / 45 82 024
email: info@metallbau-tintschl.de



Markisen



- ✓ **Geländer**
- ✓ **Stahlbalkone**
- ✓ **Zaunanlagen**
- ✓ **Überdachungen**
- ✓ **Treppen**
- ✓ **Carports**
- ✓ **Edelstahl**
- u.v.m.**

BRAUNEIS
Malermeisterbetrieb

- Maler- Tapezier- und Lackierarbeiten
- Kreative Innenraumgestaltung
- Fassadengestaltung
- Holzbeschichtungen
- Schimmelbeseitigung
- Wasserschadensanierung
- Bodenbeläge
- Trockenbau



www.malerbetrieb-brauneis.de

Gewerbeweg 4 91086 Aurachtal Tel.: 09132-40801

Praxis für Naturheilkunde
Annett Herrmann
Am Spitzacker 13
91097 Oberreichenbach
Tel.: 0174 - 4748858
E-Mail: annett.herrmann@pranaturah.de



Am 21. Mai ist Vatertag!

Mit einem Gutschein zum Vatertag zeigen Sie,
dass Ihnen die Gesundheit und das
Wohlbefinden Ihres Mannes oder Vaters am
Herzen liegt.

Verschenken Sie einen Gutschein für eine Behandlung bei:

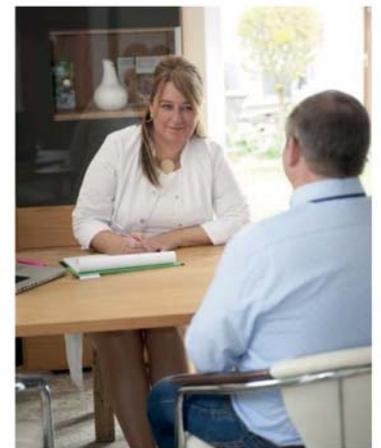
- chronischen Schmerzen sowie anderen körperlichen
Beschwerden nach ärztlicher Abklärung

Nutzen Sie bewährte Therapien wie:

- Blutegel- und Cranio-Sakrale Therapie oder Bioenergetik

Oder mal ganz anders:

- Weck die Kraft der Zellen durch BIOLIFTING



185 mm x 63 mm

HIER KÖNNTE
IHRE
ANZEIGE
STEHEN!

Über 30 Jahre im Dienste der Angehörigen



BESTATTUNGSHAUS OHG

LIEGEL

Inh. Klaus und Fabio Lorenz

Gerberstraße 6, 91452 Wilhermsdorf

Tel.: (09102) 657

Tel.: (9135) 727153

Tag und Nacht dienstbereit!
Auch an Sonn- und Feiertagen.

Wir arrangieren jede Beerdigung nach Persönlichkeit, Glaubensbekenntnis und finanziellem Rahmen

Erd-, Feuer- und Seebestattung, Anonyme Urnenbeisetzung
Baumbestattung, Überführung im In- und Ausland
Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten, Erledigung aller Formalitäten
bei Sterbefällen im Haus, Altenheimen und Krankenhäusern
Urnen-, Sarg- und Wäschelager
Hausbesuch

Wir sind für Sie da, wann immer Sie uns brauchen!

Mitglied
im Landesfachverband
Bestattungsgewerbe Bayern e.V.
Erd- und Feuerbestattung



Bestattungen Vogel

Bestattungs-Vorsorge-Verträge

Für wen ist Bestattungsvorsorge sinnvoll und wichtig ?

- Für Personen, die alleine leben und keine Verwandte mehr haben
- Für Personen, die ihren Nachkommen die Situation nach ihrem Tod etwas erleichtern wollen
- Für Personen, die ihre Bestattung vorab gemäß ihren Wünschen planen möchten

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit Ihre dereinstige Bestattung zu Lebzeiten selber zu bestimmen. In unserem Unternehmen legen wir mit Ihnen alle Einzelheiten fest.

Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gerne und unterbreiten Ihnen unsere Angebote.

**Königstrasse 17
91086 Münchaurach
(09132) 735267**

**Wir bieten eine würdevolle und persönliche
Einsargung und Überführung
Wir sind Tag und Nacht
für Sie dienstbereit**

Liebe
geht durch
den Magen



METZGEREI
Jacob
Fränkische Wurst- und Schinkenspezialitäten

100%
GESCHMACK



ANGEBOT VOM 21.05. BIS 27.05.2020

Paprikawurst 100 g	1,13 €	Backschinken 100 g	1,33 €
Bratwurst frisch 100 g	0,89 €	Schweinebauch ohne Knochen kg	6,30 €
Sächsische 100 g	1,13 €		



AN QUADN

**JEDEN MONTAG
6,00 € TÜTE!**

**MONTAG
25.05.2020**

1 Schüfefe geritzt ca. 500 g
1 Ring Hausmacher Stadtwurst rot
1 Paar geräucherte Bratwürste
(nur solange der Vorrat reicht)



100% Franken

www.metzgerei-jacob.de

Abwechslungsreicher
Mittagstisch,
täglich frisch
für Sie zubereitet.

Metzgerei Jacob Münchaurach **Öffnungszeiten:**
Mönchweg 2 | 91086 Aurachtal | Telefon: 09132 / 746160 Mo. bis Do. 06:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr | Fr. 06:00 bis 18:00 Uhr | Sa. 06:00 bis 12:00 Uhr



LAGERVERKAUF

tintenalarm.de

TINTE · TONER · BÜROBEDARF

tintenalarm.de	Öffnungszeiten:
Wirtsgrund 6	Mo - Do: 8.30 - 16.00 Uhr
91086 Aurachtal	Freitag: 8.30 - 14.00 Uhr

☎ 09132 4220

📠 09132 61729

✉ vertrieb@tintenalarm.de


Mutterkind.de

- Sie wollen kreativ werden?
- Ihre Liebsten mit tollen, selbstgestalteten Geschenken überraschen?
- Basteln auf höchstem Niveau?

Workshops - Stempelpartys - Verkauf von Stampin' Up! Produkten
www.mutterkind.de - info@mutterkind.de - 0151 / 59 166 232

EX Strom & Gas

je
50,-€
Wechsel-
Bonus

ökologisch.

Naturstrom aus 100% Wasserkraft –
umweltfreundliches Erdgas

regional.

Ihre Stadtwerke aus Herzogenaurach

günstig.

günstiger Grundpreis –
niedriger Arbeitspreis



Strom

Grundgebühr nur
119,- €/Jahr / günstige
26,75 ct/kWh



Gas

Grundgebühr nur
179,- €/Jahr / günstige
4,99 ct/kWh

Preise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Jetzt online Preise vergleichen und **ordentlich sparen:**

www.strom-e-hoch-x.de

www.gas-e-hoch-x.de

Ein Ansprechpartner für Strom und Gas:

Florian Zähringer
Tel. 09132 904-407

florian.zaehringer@herzowerke.de

Herzo Werke GmbH
Schießhausstraße 9
91074 Herzogenaurach



Fahrschule Otto und Stefan PATZ GbR

09132
9282

Herzogenaurach
und
Münchaurach

✦ Unterricht in

✦ Herzogenaurach
Erlanger Str. 10

✦ Münchaurach
Dorfäcker 9
(Industriegebiet Wirtshöhe)

Dienstag + Donnerstag

Montag + Mittwoch

✦ Anmeldung 18:15 Uhr

✦ Unterricht 18:30 Uhr

✦ Infos unter:

✦ BÜRO
09132 / 92 82

✦ Otto Patz
0176 / 20 70 87 90

✦ Stefan Patz
0176 / 20 70 41 21



EHRENSACHE!

MACH MIT!

Die Freiwilligen Feuerwehren
Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit



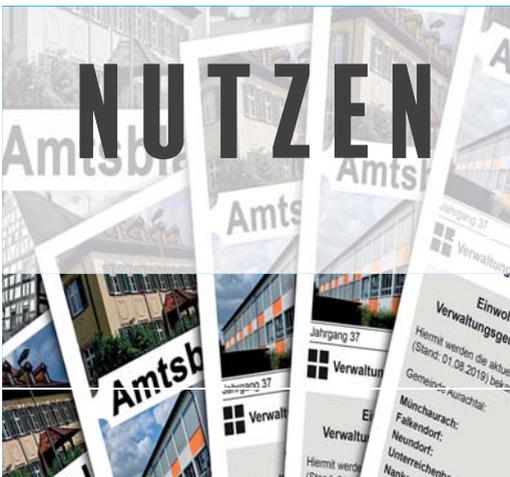
www.ich-will-zur-feuerwehr.de

Wir sind für Sie da:

Montag - Mittwoch	9.00 bis 18.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	9.00 bis 13.00 Uhr

Brillen
W & W
OPTIK

Inge Weiß
Hauptstraße 22
Herzogenaurach
Tel. 09132 – 75901



NUTZEN

SIE DIE EXKLUSIVEN VORTEILE DER ONLINE-AUSGABE
DES AMTSBLATTS DER VG AURACHTAL!

VORAB
LESEN

IN
FARBE

VON ÜBERALL
ABRUFBAR

INFORMATIONEN UNTER WWW.BIT.LY/AMTSBLATT

NUTZEN SIE UNSERE SICHEREN BERATUNGEN OHNE PARTEIVERKEHR

- ✓ In allen Geschäftsstellen.
- ✓ Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr.
- ✓ Einfach online Termin vereinbaren:
vrmeinebank.de/termin

Weitere Informationen zur sicheren Beratung erhalten Sie bei Ihrem Berater oder online unter:
vrmeinebank.de/sichere-beratung

 **VR meine Bank eG**
in Münchaurach

JETZT
Finanzen
checken!



#BUSFAHREN
WARUM?



LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



... AUSSTEIGEN EINFACHER IST
ALS EINPARKEN



Aktuelle Fahrpläne für Aurachtal finden Sie direkt unter www.busfahren-erh.de

Auto Tarek

UNSER MIETWAGEN-ANGEBOT



- N** Hyundai H1 Luxuriöser 8-Sitzer
- E** Raumwunder mit Sitzheizung und Lederausstattung
- U** VW Touareg 3Liter V6
- O** Oberklasse mit Sitzheizung und Navigationssystem

MIETWAGEN ZU TOP-PREISEN!

Es stehen Reparaturen oder Wartungsarbeiten an und Ihr Fahrzeug muss in unsere Werkstatt?
Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, während der Reparaturdauer mobil zu bleiben.

KFZ-Meisterbetrieb Reifen- & Ölservice KFZ-Aufbereitung KFZ-Teile-Verkauf
Königstraße 1a 91086 Aurachtal-Münchaurach Telefon: 09132 / 730 63 89

Öffnungszeiten:

Mo - Fr : 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Freitag : 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mo - Do : 13.00 Uhr - 20.00 Uhr

Samstag : 09.00 Uhr - 14.00 Uhr



BITTE UNBEDINGT BEACHTEN:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie stehen alle **Veranstaltungstermine unter Vorbehalt**. Bitte informieren Sie sich vorher, ob die jeweilige Veranstaltung stattfindet oder ausfällt.

Bitte informieren Sie die Amtsblatt-Redaktion auch unbedingt rechtzeitig über abgesagte bzw. nicht stattfindende Veranstaltungen.

Datum Uhrzeit Veranstalter Veranstaltung Ort

Mai 2020				
21.05.2020	10:00	evang.-luth. Kirchengemeinde	Gottesdienst im Grünen	Münchaurach Wiese an der Aurach
21.05.- 24.05.2020		Partnerschaftsverein Oberreichenbach	35jähriges Jubiläum / Besuch aus St. Robert	
24.05.2020	17:00	evang.-luth. Kirchengemeinde	Klosterfrühling 3	Klosterkirche Münchaurach
30.05.2020		Krieger- und Soldatenverein Falkendorf	Weinfest	Meurer-Scheune
31.05.2020		Krieger- und Soldatenverein Falkendorf	Weißwurstfrühstück	Meurer-Scheune

Juni 2020				
19.06.- 21.06.2020		SC 1948 Aurachtal-Münchaurach	Sportfest mit Sonnwendfeuer	Sportheim Münchaurach
27.06.2020		SC Oberreichenbach	Tanzenhaider Weiherlauf	
28.06.2020	14:00	Gesangverein „Fidelia“	Sommerfest	Pausenhof Schule

Juli 2020				
09.07.2020	18:00	Heimat- und Gartenbauverein Aurachtal	Grillen im Garten	Garten hinter der Gemeinde
10.07.2020	15:00	VdK	Vortrag RAin Flechtner: Testament / Erbrecht	Pfarrscheune
12.07.2020	10:00	evang.-luth. Kirchengemeinde	Gemeindefest Oberreichenbach	Garten gegenüber Kirche
14.07.2020		Partnerschaftsverein Oberreichenbach	Nationalfeiertag Frankreich	Dorfplatz Oberreichenbach
15.07.2020	12:00	Seniorenclub Oberreichenbach	Fahrt zum "Kirschenpflücken" nach Hundsboden	
18.07.2020		evang.-luth. Kirchengemeinde	GospelNight	Klosterkirche
19.07.2020	10:00	evang.-luth. Kirchengemeinde	Gemeindefest Aurachtal	Pfarrgarten Münchaurach
22.07.2020	21:00	evang.-luth. Kirchengemeinde	Open-Air Kino	Pfarrhof Münchaurach
24.07.- 26.07.2020		Fischereiverein	Jugendzeltlager	
		Jugendkapelle Aurachtal	Sommerkonzert Nachwuchsorchester und Nachschlag	

August 2020				
19.08.2020		Seniorenclub		
30.08.2020	10:00	Heimat- und Gartenbauverein Aurachtal	HGV Radltour	Treffpunkt Vereinsheim

September 2020				
02.09.2020		FFW Falkendorf	Kerwa-Info-Abend	Feuerwehrhaus Falkendorf
04.09.2020	14:00	VdK	Vortrag „Dreycedern“: Depression im Alter	Pfarrscheune
04.09.- 07.09.2020			Kirchweih Oberreichen- bach	
04.09.2020	18:00	evang.-luth. Kirchengemein- de	Kirchweihgottesdienst	St. Egidien Oberreichenbach
05.09.2020		Ski- und Wanderclub Falken- dorf	Konzertbesuch „Haind- ling“	Luisenburg
12.09.2020		Fischereiverein	Königsfischen	
13.09.2020	10:00	evang.-luth. Kirchengemein- de	Klosterfestgottesdienst	Klosterkirche
13.09.2020	10:00- 19:00	Heimat- und Gartenbauver- ein Aurachtal	Klosterfest	vor der Klosterkirche
16.09.2020		Seniorenclub Oberreichen- bach		
18.09.- 20.09.2020		FFW Falkendorf	Kerwa Falkendorf	
26.09.- 28.09.2020		Heimat- und Gartenbauver- ein Aurachtal	Äpfel sammeln	Aurachtaler Gärten

Sie finden den aktuellen Veranstaltungskalender 2020 auch online direkt unter www.bit.ly/veranstaltungskalender2020 oder auf www.aurachtal.de



Der vorstehende Veranstaltungskalender für das Jahr 2020 beinhaltet die bisher bekannten Termine. Er soll in jedem Amtsblatt für die jeweils aktuell bevorstehenden Veranstaltungen veröffentlicht werden. Bitte teilen Sie uns Änderungen, Ergänzungen und neue Termine rechtzeitig mit. Alle Angaben ohne Gewähr.

gez.
Schumann/Gemeinschaftsvorsitzender

Beilagenhinweis:

- Eine Beilage der VR meine Bank
- Ferienprogramm Aurachtal 2020 - Kurzinfo
- Eine Beilage der Klosterbücherei



A nsprechpartner

Frau Volkert
Frau Stumptner
Email: amtsblatt@aurachtal.de
Telefon: 09132 / 775 15
Telefax: 09132 / 775 19

A uflage

1913 Stück - 17 Ausgaben pro Jahr
200 - 450 Klicks pro Online-Ausgabe

D ateiformate

Anzeigen sind in folgenden Dateiformaten passend zur ausgewählten Anzeigengröße bereitzustellen: PDF, EPS, JPG, TIFF. Andere Formate nur nach vorheriger Absprache. Die Nachbearbeitung, die Erstellung und die Gestaltung von Anzeigen ist grundsätzlich kostenpflichtig. Gescannte, abfotografierte, gefaxte, ausgedruckte und handschriftliche Druckdaten werden prinzipiell nicht akzeptiert.

E rscheinungstermine

Das Amtsblatt erscheint 17 mal pro Jahr. Alle Termine für 2020 finden Sie online unter www.bit.ly/amtsblatt

I mpressum

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in den Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler und -qualität oder versehentlich nicht veröffentlichte Anzeigen oder Texte sowie für die Text- bzw. Anzeigeninhalte keine Haftung und keine Gewährleistung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

A nzeigenformate/-preise

Format	Maße in mm (B x H)	Preis
1/1	185 x 265	110,00 €
1/2 quer	185 x 130	55,00 €
1/2 hoch	87,7 x 265	55,00 €
1/3 quer	185 x 85	38,00 €
1/3 hoch	87,7 x 195	38,00 €
2/3 quer	185 x 175	75,00 €
1/4 quer	185 x 63	27,00 €
1/4 hoch	87,7 x 130	27,00 €
3/4 hoch	185 x 195	80,00 €
1/6 quer	185 x 40	25,00 €
1/6 hoch	87,7 x 110	22,00 €
1/8 quer	87,7 x 63	20,00 €
1/16 quer	87,7 x 40	14,00 €
Beilage ausgezählt nach OT		154,00 €
Beilage nicht ausgezählt		184,00 €
Jahresabo (17 Ausgaben)		-20%

N achlass 20%

Nutzen Sie für Anzeigenwerbung das Jahresabo und profitieren vom Preisnachlass. Den Dauerauftrag für Anzeigen finden Sie online.

N ächstes Amtsblatt

Mittwoch, 10.06.2020

R edaktionsschluss

**Dienstag, 26.05.2020
10:00 Uhr**

www.bit.ly/amtsblatt

Konto wechsel dich zur VR meine Bank.

Egal von
welcher Bank
oder Sparkasse

- ✓ Sie wechseln - wir kümmern uns um den Papierkram.
- ✓ Wählen Sie z. B. unser Girokonto zum Festpreis von 7 Euro aus
- ✓ bei dem alle wesentlichen Leistungen enthalten ist.

www.vrmeinebank.de/girokonto



VR meine Bank eG
in Münchaurach

Eröffnen Sie ein Girokonto, z. B. das VR Privat Kompakt - unser Pauschalmodell für Komfortliebhaber.

Unser VR Privat Kompakt ist die Lösung für alle, die nach einem einfachen und transparenten Girokonto suchen:

- ✓ Sie zahlen einen festen monatlichen Pauschalpreis von 7 Euro.
- ✓ Bis zu zwei kostenlose girocards (Debitkarte) sind inklusive.
- ✓ Alle Zugangswege stehen Ihnen offen (digital und lokal).
- ✓ Alle Geschäftsvorfälle inklusive.

Sie wechseln - wir kümmern uns um den Papierkram.

Nie war der Kontowechsel für Sie schneller und einfacher. Wir informieren Ihre Zahlungsempfänger, richten Ihre Daueraufträge neu ein und lösen mit Ihrer Unterschrift Ihr bisheriges Konto auf.

**Garantiert ohne Sternchen
und Fußnotentexte.**

 **VR meine Bank eG**
in Münchaurach

Zögern Sie nicht.

Besuchen Sie uns
oder rufen Sie uns an.

So erreichen Sie uns:

- ✓ Persönlich:
Geschäftsstellen Münchaurach
Königstraße 12
- ✓ Telefon:
09161 881-0
- ✓ E-Mail:
info@vrmeinebank.de
- ✓ Online:
www.vrmeinebank.de/termin



QR-Code führt
direkt zum
Kontaktformular

Die Bücherei öffnet wieder

Ab dem **23.05.2020** ist die Bücherei wieder geöffnet.

Es müssen folgende Regeln eingehalten werden:

1. Es darf sich jeweils nur ein Gast in der Bücherei aufhalten (außer Familien)
2. Weitere Personen warten unten im Hausflur oder vor dem Gemeindehaus - den Abstand von 1,5 m bitte einhalten.
3. Am Eingang die Hände desinfizieren
4. Maximale Aufenthaltsdauer pro Person: ca.15 Min.
5. Tragen von Mund-Nase-Schutz (Besucher und Büchereikraft)
6. Ausleihe von CD's und Spielen ist vorerst nicht möglich

Auf einen regen Besuch freut sich wie immer

Ihr Büchereiteam

Öffnungszeiten: Montag von 18.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr
Samstag von 10.00 – 12.00 Uhr

Adresse: Mühlberg 1 (neben Pfarrhaus)
91086 Aurachtal

KEEPER
LIVER
PAPER
SCREW
MAMA

27.07.- 31.07.	Tennis Sommercamp 	
27.07.	Kinderkino 	
29.07.	Herzigs Entdeckungstour auf dem Bauernhof 	
31.07.	Herzigs Bauernhof: Schaukelfee und Klettermaxe 	
03.08.	Schach 	Zumba 
04.08.	Polizei 	Turnspaß 
05.08.	Kita Sonnenschein 	
06.08.	Spaß in der Bücherei 	
07.08.	Schnuppertennis 	Carrera Verein Herzi 
10.08.	Kinderbasteln – Foam Clay 	
11.08.	Canvas: Stoffe gestalten 	
12.08.	Perlenschmuck herstellen 	
13.08.	Brandmalen 	
19.08.	Landmaschinen 	
20.08.	Bogenschießen 	
22.08.	Feuerwehr 	
26.08.	Tierbrücke 	
28.08.	Tischtennis 	
02.09.	Kita Arche Noah 	
03.09.	Schulwald 	